

Stiftung Obdachlosenhilfe Bayern

Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Situation von wohnungs- und obdachlosen Menschen in Bayern

¹Gewährt werden nach Maßgabe dieser Richtlinie und in Anlehnung an die allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Art. 23 und Art. 44 Bayerische Haushaltsordnung – BayHO sowie der entsprechenden Verwaltungsvorschriften) Zuwendungen (Förderung) für Maßnahmen zur Verbesserung der Situation von wohnungs- und obdachlosen Menschen in Bayern. ²Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Stiftungsmittel.

1. Zweck der Zuwendung

¹Zweck der Förderung ist es, im Rahmen des Stiftungszwecks die Situation von wohnungs- und obdachlosen Menschen durch die Förderung geeigneter Projekte und Maßnahmen zu verbessern. Dies sind insbesondere Projekte und Maßnahmen

- im Bereich der Wohnungs- und Obdachlosenhilfe, z.B. zur Schaffung von neuartigen Versorgungs- und Unterkunftsangeboten, zur Erweiterung des Hilfeangebotes auf der Straße oder zur Erweiterung des Hilfeangebotes für besonders schutzbedürftige Gruppen,
- zum Ausbau, Stärkung und Weiterentwicklung der Infrastruktur der Wohnungs- und Obdachlosenhilfe durch den Auf- und Ausbau von Anlauf- und Beratungsstellen,
- zum Erfahrungs-, Wissens- und Informationsaustausch sowie Vernetzung der in der Wohnungs- und Obdachlosenhilfe tätigen Akteurinnen und Akteure,
- zur Aus-, Fort- und Weiterbildung von ehren- oder hauptamtlich in der Wohnungs- und Obdachlosenhilfe Tätigen,
- zur Öffentlichkeitsarbeit von und für wohnungs- oder obdachlose Menschen,
- der Forschung zur Wohnungs- und Obdachlosigkeit

²Institutionelle oder auf Dauer angelegte Förderungen sind nach dieser Richtlinie nicht möglich.

³Zudem darf die Förderung durch die Stiftung keine ausfallenden Mittel aus dem Landeshaushalt ersetzen.

2. Schwerpunktsetzung

¹Die Stiftung kann Schwerpunkte (z.B. ein Jahresthema) setzen, um den Stiftungszweck zu erfüllen, in dessen Zusammenhang Maßnahmen/Vorhaben und Projekte vorrangig gefördert werden können. ²Themen- bzw. Jahresschwerpunkte sowie Stichtagsregelungen werden rechtzeitig bekannt gegeben.

3. Gegenstand und Voraussetzungen der Förderung

¹Gefördert wird im Rahmen des Zuwendungszwecks die projektbezogene Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Situation von wohnungs- und obdachlosen Menschen.

²Maßnahmen, die bereits begonnen haben, können nicht gefördert werden. ³Das Projekt bzw. die Maßnahmen muss finanziell und konzeptionell im Projektantrag nachvollziehbar dargestellt sein.

⁴Die Bereitschaft zur Dokumentation des Projektverlaufs muss bestehen. ⁵Die Umsetzung des Vorhabens muss im Freistaat Bayern erfolgen. ⁶Die Stiftung kann Projekte und Maßnahmen fördern, die v.a. folgende Kriterien erfüllen:

- wegweisender und innovativer Charakter für die Wohnungs- und Obdachlosenhilfe
- Kooperation, Einbindung, Vernetzung mit Kommunen (Gemeinden, Landkreisen, Bezirke) und Freier Wohlfahrtspflege Bayern
- Nachhaltige Wirkung
- Niedrigschwelligkeit
- Falls vorhanden: inhaltliche Orientierung am Projektthema
- Modellcharakter bzw. Übertragbarkeit des Ansatzes auf andere Projekte
- Sicherung der Folgefinanzierung bei längerfristigen Projekten.

⁷Bei den genannten Kriterien handelt es sich um einen Orientierungsrahmen für die Beurteilung der eingereichten Projekte, d.h. nicht alle Kriterien müssen zwingend erfüllt sein.⁸Die eingereichten Projekte müssen dem Stiftungszweck laut Satzung entsprechen. ⁹Sofern beim Antragssteller ein Freistellungsbescheid vorhanden ist, muss eine Zweckgleichheit zur Stiftung bestehen.

4. **Zuwendungsempfänger**

¹Zuwendungsempfänger sind steuerbegünstigte Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts und steuerbegünstigte juristische Personen für die Verwirklichung von entsprechenden Maßnahmen im Rahmen des Stiftungszwecks. ²Ein Nachweis über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt muss bestehen und dem Förderantrag beigefügt werden. ³Daneben können z.B. lokale Initiativen gefördert werden. ⁴Bei Antragstellerinnen und Antragstellern ohne eigene Rechtspersönlichkeit (z.B. Initiativen) übernehmen mindestens zwei, auch faktisch haftungsfähige Mitglieder oder alle Mitglieder die gesamtschuldnerische Haftung für die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel.

5. **Art und Umfang der Förderung**

5.1 **Art der Förderung**

Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung gewährt.

5.2 **Zuwendungsfähige Ausgaben**

¹Zuwendungsfähig sind projektbezogene Sachausgaben, beispielsweise für genutzte Räume, Bürobedarf, Fahrtkosten, Fortbildungen, Anschaffungen und Arbeitsmaterial.

5.3 **Höhe der Förderung**

Die Förderung beträgt grundsätzlich bis zu 50.000 Euro je Projekt bzw. Maßnahme.

5.4 **Bagatellförderung**

Projekte und Maßnahmen mit einem Förderbetrag von unter 1.000 Euro können nicht berücksichtigt werden (Bagatellförderung).

6. **Eigenanteil**

¹Bei allen Projekten und Maßnahmen ist grundsätzlich ein angemessener Eigenanteil in Höhe von mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben vom Zuwendungsempfänger aufzubringen. ²Eigenmittel sind u.a. Mitglieds- und Vereinsbeiträge, Vermögen und Vermögenserträge sowie Geldspenden. ⁴Eigenleistungen oder kalkulatorische Ausgaben können Eigenmittel grundsätzlich nicht ersetzen.

7. **Mehrfachförderung**

¹Eine Komplementärförderung mit anderen Mitteln (z.B. von Kommunen, des Freistaates Bayern, des Bundes oder der Europäischen Union) ist möglich.

8. **Antrags- und Bewilligungsverfahren**

Alle Anträge nach dieser Richtlinie sind bei der Stiftung Obdachlosenhilfe Bayern einzureichen, die über diese entscheidet.

8.1 **Bewilligungszeitraum**

¹Der Bewilligungszeitraum wird grundsätzlich nicht beschränkt, soll jedoch nicht mehr als zwei Kalenderjahre umfassen. Da die Fördermittel nicht an das jeweilige Haushaltsjahr gebunden sind, können diese auch überjährig zum Einsatz kommen. ²Die Projekte und Maßnahmen können bei Bedarf über das Ende des jeweiligen Kalenderjahres weitergeführt werden.

8.2 **Antragstellungsverfahren**

¹Anträge nach dieser Richtlinie sind unter Verwendung der bei der Stiftung Obdachlosenhilfe erhältlichen Vordrucke zu erstellen. ²Dem Antrag sind neben der ausführlichen Projektbeschreibung auch ein konkreter Ausgaben- und Finanzierungsplan beizufügen.

8.3 **Auszahlung der Förderung**

¹Die Auszahlungsmodalitäten werden über den Fördervertrag geregelt.

9. **Verwendungsnachweis**

¹Die Stiftung Obdachlosenhilfe Bayern prüft die Verwendungsnachweise in eigener Zuständigkeit und Verantwortung. ²Der Nachweis über die Verwendung der Förderung, der aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis besteht, ist grundsätzlich spätestens drei Monate nach Ende des Projektes bzw. der Maßnahme vorzulegen. ³Der Nachweis der Verwendung nach dieser Richtlinie ist unter Verwendung der bei der Bewilligungsbehörde erhältlichen Vordrucke zu erstellen.

10. **Datenschutz**

¹Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Verordnung (EU) 2016/679 (EU-Datenschutzgrundverordnung – DSGVO) einzuhalten. ²Die Stiftung Obdachlosenhilfe Bayern ist Verantwortliche im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO. ³Die Verpflichtungen aus der DSGVO (insbesondere die Betroffenenrechte und die Informationspflichten gemäß Art. 13 f. DSGVO) werden von der Bewilligungsbehörde erfüllt.

11. **Abweichung von der Richtlinie**

¹Von den vorstehenden Regelungen kann der Vorstand der Stiftung Obdachlosenhilfe Bayern in begründeten Einzelfällen abweichen.